

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
– Drucksachen 7/1281, 7/2843 –

Der Bundestag wolle beschließen:

„§ 6 d Abs. 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.“

Bonn, den 4. Dezember 1974

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

§ 6 d Abs. 4 befaßt sich mit der Zwangsvollstreckung aus Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung. Die Sätze 3 und 4 betreffen die Vollstreckungsgegenklage des in Anspruch genommenen Arbeitgebers und sehen hierfür die Zuständigkeit des Amtsgerichts bzw. des Landgerichts vor.

Der Bundesminister der Justiz hat nachträglich gegen diese Zuständigkeitsregelung Bedenken erhoben. Er ist der Auffassung, daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für derartige Vollstreckungsgegenklagen nicht angemessen sei und Einwendungen gegen den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Beiträge allein durch die Verwaltungsgerichte entschieden werden müßten. Im Interesse der Rechtsklarheit und einer sauberen Abgrenzung der Gerichtszuständigkeiten ist daher der Antrag auf Streichung zu empfehlen.